



Merkblatt

für Parteien, Wählergruppen und Aktionsbündnisse zur Plakatierung in der Gemeinde Baierbrunn

sowie zur

Nutzung der gemeindlichen Anschlagtafeln

bei Wahlen und Abstimmungen

A. Plakatierung auf dem Gemeindegebiet Baierbrunn

1. Zulässigkeit der Plakatierung vor Wahlen, Abstimmungen und politischen Veranstaltungen:

Grundsätzlich dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde Baierbrunn zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln gem. **§ 2 der Plakatierungsverordnung** angebracht werden.

Wildes Plakatieren ist nicht zulässig und kann mit Geldbuße belegt werden.

Für Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen gibt es eine Ausnahmeregelung.

Das Aufstellen von Plakatständern und Hohlkammerplakaten durch Parteien, Wählergruppen oder Aktionsbündnisse vor Wahlen, Abstimmungen oder politischen Veranstaltungen ist in **§ 5 der Plakatierungsverordnung** der Gemeinde Baierbrunn geregelt:

- **§ 5 Abs.1:**

Den politischen Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie den Antragstellern für Volksbegehren und Volksentscheide **wird gestattet, sechs Wochen vor und eine Woche nach Wahlen und Abstimmungen bewegliche Wahlplakatständer und Hohlkammerplakate** auch außerhalb der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen bzw. anzubringen.

- **§ 5 Abs.2:**

Zudem dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie Aktionsbündnisse, denen mindestens zwei Parteien angehören, **bis zu drei Wochen vor politischen Veranstaltungen bewegliche Plakatständer und Hohlkammerplakate** auch außerhalb der in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufstellen. Die Verwendung von Plakaten mit Darstellungen von Personen ist möglich. **Der Abbau der Plakatständer bzw. Hohlkammerplakate muss im Anschluss an die Veranstaltung innerhalb einer Woche erfolgt sein.**

- **§ 5 Abs. 4:**
Eine Aufstellung von beweglichen Wahlplakatständern oder das Anbringen von Hohlkammerplakaten bei Wahlen, Abstimmungen und bei politischen Veranstaltungen in **unmittelbarer Nähe (Umkreis von 50 m) von Schulen und Kindertagesstätten sowie Wahllokalen ist nicht gestattet.**

2. Anforderungen an die Verkehrssicherheit der Plakatständer und Anschläge

- **§ 7 Abs.1:**
Anschläge und bewegliche Plakatständer nach dieser Verordnung **dürfen auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufgestellt werden, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird.**
Die Anschläge und beweglichen Plakatständer dürfen **insbesondere nicht in den Sichtdreiecken von Kreuzungen aufgestellt** werden sowie den Winterdienst nicht beeinträchtigen.
- Auf die **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 (AIIMBI S. 52 ff)** wird hingewiesen. Darin ist u.a. geregelt, dass
 - die Anlagen grundsätzlich **nicht an Verkehrszeichen, Wegweisungen, Lichtmasten, genehmigten Werbeanlagen oder ähnlichem angebracht** werden dürfen (Ausnahmen: Verkehrszeichen des ruhenden Verkehrs oder wenn eine Beeinträchtigung im Einzelfall ausscheidet).
 - **außerhalb von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen im Interesse der Verkehrssicherheit von jeder Plakatwerbung abzusehen ist.**
- **§ 2 Abs. 4:**
Werbung und Anschläge jeglicher Art außerhalb von Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen liegen in **der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers**. Da es sich hierbei um eine Sondernutzung handeln kann, ist möglicherweise eine Sondernutzungserlaubnis oder Ausnahmegenehmigung beim jeweiligen Straßenbaulastträger einzuholen
- das **Staatliche Bauamt Freising** weist bei der Aufstellung von Plakatständern auf die **Verkehrsgefährdung** hin, wenn diese **verbotswidrig im Bankett – bzw. in unmittelbarer Straßenrandnähe aufgestellt** werden. Anlagen werden vom Staatlichen Straßenbauamt bzw. der Gemeinde Baierbrunn sofort entfernt, wenn nachfolgend aufgelistete Forderungen nicht beachtet werden.
 - Außerhalb von Ortstafeln (freie Strecke) ist ein Abstand der beweglichen Plakatständer (sofern zulässig) vom Fahrbahnrand von mindestens 4,50 m einzuhalten
 - Die Anlagen dürfen nicht auf Mittelinseln bzw. Mittelstreifen aufgestellt werden.
 - Für Überspannwerbeanlagen ist ein gesonderter Antrag beim Straßenbaulastträger zu stellen.

3. Anforderungen an die Anschläge und Plakatständer

- **§ 7 Abs. 2:**
Aufgestellte bzw. befestigte **Hohlkammerplakate** dürfen die **Gesamthöhe von beweglichen Plakatständern nicht überschreiten und müssen sich in vergleichbarer Höhe befinden.**
- **§ 7 Abs. 3:**
Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung **Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen** geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- **§ 7 Abs. 4:**
Die **maximale Größe** der Plakate, beweglichen Plakatständer, Hohlkammerplakate und sonstigen Anschläge nach dieser Verordnung darf das **DIN A1- Format (594 mm x 841 mm)** nicht überschreiten.
- **§ 7 Abs. 5:**
Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung **Verantwortliche mit Adresse zu benennen.**

B. Nutzung der gemeindlichen Anschlagtafeln

Gem. **§ 5 Abs. 3** werden vor Wahlen sowie ggf. vor Volksbegehren und Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden von der Gemeinde Baierbrunn zusätzlich vorübergehend **Anschlagtafeln aufgestellt**, die **ausschließlich für Wahlplakate** bestimmt sind.

- **Standorte der Anschlagtafeln** (s.a. Anlage 2):

I. Am S-Bahnhof Baierbrunn	Wirthsfeld
II. In der Maibaumanlage	Kirchenstraße
III. An der Pfarrkirche Baierbrunn	Forstenrieder Weg
IV. Grünfläche Buchenhain	Ecke Erlenstraße / Lindenstraße
V. Beim Spielplatz Buchenhain	Forststraße
- Die Anschlagtafeln werden **sechs Wochen vor der Wahl** aufgestellt. Die Plakate müssen innerhalb von **einer Woche** nach der Wahl/ Abstimmung **entfernt** werden.
- Eine **Platzvorgabe erfolgt aufgrund des Wahlergebnisses der letzten jeweiligen Wahl** (Anlage 1).
- Jeder Partei ist es gestattet **ein Plakat pro Standort bzw. (sofern möglich) je Standort ein Plakat auf Vorder- und Rückseite der Anschlagtafeln** (max. DIN A1 Format) zu befestigen. Sollten drei Wochen vor der Wahl noch nicht alle Plätze an den Anschlagtafeln belegt sein, können Parteien, die schon ein Plakat angebracht haben, ein weiteres anbringen.

Kontaktdaten:

Gemeindeverwaltung Baierbrunn

Hausanschrift:

Bahnhofstraße 2

82065 Baierbrunn

Tel.: 089/744 150-0

Fax.: 089/744 150-10

Ansprechpartner:

Ordnungsamt Frau Corinna Lechner

corinna.lechner@baierbrunn.de

Tel.: 089-744150-24

Staatliches Bauamt Freising

Servicestelle München mit dem Fachbereich

Straßenbau

Hausanschrift:

Winzererstraße 43

80797 München

Tel.: 089/30797-0

Fax.: 30797-216

Anlage 1:

- 1 CSU
- 2 SPD
- 3 Freie Wähler
- 4 GRÜNE
- 5 ff. sonstiges/ weitere Parteien und Wählergruppen

1	2	3	4	9	10	11	12
5	6	7	8	13	14	15	16

Anlage 2:

Aufstellungsorte Anschlagtafeln:

- I. Am S-Bahnhof Baierbrunn
Wirthsfeld
- II. In der Maibaumanlage
Kirchenstraße
- III. An der Pfarrkirche Baierbrunn
Forstenrieder Weg
- IV. Grünfläche Buchenhain
Ecke Erlenstraße / Lindenstraße
- V. Beim Spielplatz Buchenhain
Forststraße

